



Sehr geehrte Damen und Herren!

Es gibt Neuigkeiten, die wir Ihnen gerne mitteilen möchten:

Lebensversicherungen ohne Versicherungsschutz unterliegen nicht der Versicherungssteuer

Der Verwaltungsgerichtshof hat soeben entschieden, dass Lebensversicherungen, die keinen Versicherungsschutz anbieten, nicht der 4%igen Versicherungssteuer unterliegen, da nach Ansicht des Gerichtshofes kein Versicherungsverhältnis vorliegt (Ra 2017/16/0123-7).

Die Ausgangslage war wie folgt: Ein Steuerpflichtiger hatte die Wertpapiere seines ausländischen Depots im Jahr 2009 in einen Lebensversicherungsmantel eingebracht. Das Vermögen wurde jedoch weiterhin von seiner ausländischen Bank verwaltet. Bei Eintritt des Versicherungsfalles sollte der Versicherungsnehmer als Versicherungsleistung einen Betrag in Höhe des aktuellen Depotwertes im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles abzüglich anfallender Kosten erhalten. Eine darüber hinausgehende Versicherungsleistung war nicht vorgesehen.

Im Jahr 2010 entschloss sich der Steuerpflichtige eine Selbstanzeige bezüglich des ausländischen Kapitalvermögens einzureichen. Die Versicherung wurde aus einkommensteuerlicher Sicht nicht als solche anerkannt und die innerhalb der Versicherung angefallenen Kapitaleinkünfte wurden direkt dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Eine dementsprechende Einkommensteuer wurde vorgeschrieben.

Zusätzlich wurde auf den ursprünglichen Einmalbetrag jedoch auch Versicherungssteuer in Höhe von 4% erhoben. Der Versicherungsnehmer legte gegen den Bescheid Berufung (nunmehr Beschwerde) ein, da seiner Ansicht nach kein Versicherungsverhältnis vorliege und daher die Versicherungssteuer unzulässiger Weise erhoben wurde.

Sowohl die Finanzbehörde als auch das Bundesfinanzgericht vertraten die Auffassung, dass die Versicherungssteuer zu Recht erhoben wurde, da einerseits der Vertrag als Lebensversicherung bezeichnet wurde und andererseits der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles (Tod des

Versicherungsnehmers) ungewiss sei. Darüber hinaus verwehrte das Bundesfinanzgericht eine ordentliche Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof, da nach Ansicht des Gerichtshofes die Rechtslage eindeutig und kein Fall von allgemeinem Interesse vorliege.

Der Versicherungsnehmer beantragte jedoch eine außerordentliche Revision, welche vom Verwaltungsgerichtshof für zulässig erklärt wurde. Ebenso folgte der Gerichtshof der Ansicht des Versicherungsnehmers, dass ohne Übernahme eines Versicherungsrisikos kein Versicherungsverhältnis vorliegt und daher die Versicherungssteuer zu Unrecht erhoben wurde.

Mit den besten Grüßen

Dr **Helmut Moritz** LLM

Steuerberater

T +43 1 308 71 04 F +43 1 308 71 04 90

Ihr Experte für Steuerrechtsfragen

Impressum: Dr. Helmut Moritz, LLM, **Steuerberater**, Schottenbastei 6/8, A-1010 Wien, office@moritz-partner.at|UID-Nr. ATU66364659|WT-Code: 218833|. Sie erhalten diese E-Mail, da Sie in Kontakt mit der Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz stehen und als kostenloses Service diesen Newsletter erhalten. Stand 05.10.2017. Diese Information stellt keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Jegliche Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten, E-Mails nicht möchten oder Ihre E-Mail-Adresse ändern wollen, schreiben Sie uns bitte eine **E-Mail an: office@moritz-partner.at mit dem Betreff "ABMELDUNG NEWSLETTER"**. Diese E-Mail und ev. beigelegte Anlagen sind nach unserem Wissen frei von Viren oder schadhaften Dateien, die Ihr Computersystem negativ beeinträchtigen. Die Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz trägt keine Verantwortung für einen möglichen Datenverlust oder technischen Defekt, der dem Empfänger der Nachricht entsteht.